

# Zivilprozessrecht

Sendmeyer

5. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-82543-9  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

an D übereignet, wird das Gericht regelmäßig auch den Herausgabeanspruch des A gegen B bejahen und damit kein Urteil erlassen, das zu Lasten des Erwerbers wirken könnte.

### 3. Durchbrechung der Rechtskraft

- 243 In Ausnahmefällen kann die Rechtskraft durchbrochen werden. So kann unter den Voraussetzungen der §§ 578 ff. eine **Wiederaufnahme des Verfahrens** und unter den Voraussetzungen des § 323 die **Abänderung des Titels** beantragt werden. In Fällen einer spezifischen Grundrechtsverletzung kann ein rechtskräftiges Urteil im Rahmen einer sog. **Urteilsverfassungsbeschwerde** auch durch das BVerfG aufgehoben werden (vgl. § 95 II BVerfGG). Die Vollstreckung aus einem rechtskräftigen, aber in vorsätzlich sittenwidriger Weise erschlichenen Urteil kann zudem nach **§ 826 BGB** verhindert werden (→ Rn. 607 f.).

### 4. Innerprozessuale Bindungswirkung

- 244 Der Rechtskraft vergleichbar ist die sog. innerprozessuale Bindungswirkung nach § 318, die im Hinblick auf Teil-, Grund- und Zwischenurteile bedeutsam ist: Das Gericht ist an eine von ihm bereits erlassene Entscheidung gebunden und darf keine weiteren Entscheidungen treffen, die hiervon abweichen.

**Beispiel:** Wurde in einem Zwischenurteil die Zulässigkeit der Klage bejaht, kann das Gericht diese Entscheidung im Verlauf des Prozesses weder aufheben noch darf es im Endurteil eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.

## IV. Mängel des Urteils

- 245 Ein Urteil ist grundsätzlich auch dann wirksam, wenn es an einem Mangel leidet. Damit ein mangelhaftes Urteil keine Wirkung entfaltet, muss es daher mit einem Rechtsbehelf angefochten werden. Nur sehr schwerwiegende Fehler führen dazu, dass ein Urteil *per se* **wirkungslos** bleibt. Ein solcher Fehler wird etwa dann bejaht, wenn das Urteil eine dem deutschen Recht unbekannte oder zu unbestimmte Rechtsfolge ausspricht (BGH NJW 1994, 460 ff.) oder gegen eine nicht existente Partei ergeht (BGH NJW 2010, 3100 f.). Ein sog. **Nichturteil** kann keine Rechtswirkungen entfalten, weil schon der äußere Tatbestand eines Urteils nicht erfüllt ist (*Beispiel:* Urteil durch Behörde; Urteil ohne Verkündung).
- 246 Nach Maßgabe der §§ 319 f. kann ein Urteil **berichtigt** werden.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

## F. Das Versäumnisverfahren, §§ 330 ff.

**Literatur:** Pohlmann/Schütte, AL 2020, 20 ff.; Scheikholeslami-Sabzewari, JuS 2024, 130 ff.; Spohnheimer, JA 2017, 658, 662 ff.

Ist eine der Parteien im Prozess säumig, kann das Gericht nach Maßgabe der §§ 330 ff. ein Versäumnisurteil erlassen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen ist dabei zwischen dem Versäumnisurteil gegen den Kläger und einem solchen gegen den Beklagten zu unterscheiden.

### I. Versäumnisurteil gegen den Beklagten

Das Versäumnisurteil (kurz: VU) gegen den Beklagten ist in der Praxis gängiger und aufgrund der durchzuführenden Schlüssigkeitsprüfung auch für das Erste Examen von größerer Bedeutung. Es soll daher als erstes erörtert werden.

#### Prüfungsschema: Versäumnisurteil gegen den Beklagten

249

„Das Gericht wird den Beklagten durch Versäumnisurteil zur Zahlung von 5.000 Euro/zur Herausgabe der Sache verurteilen, wenn die Voraussetzungen für ein Versäumnisurteil nach § 331 I, II gegeben sind.“

- I. Säumnis des Beklagten
- II. Antrag des Klägers auf Erlass eines VU
- III. Kein Ausschluss des VU nach §§ 335 I, 337 S. 1
- IV. Zulässigkeit der Klage
- V. Schlüssigkeit des Klägervorbringens

### 1. Säumnis des Beklagten

#### a) Im Termin

Säumnis liegt vor, wenn eine Partei entweder **nicht** zu einem Termin **erscheint** (§ 331 I 1) oder zwar erscheint, aber **nicht verhandelt** (§ 333). In einem Prozess mit Anwaltszwang (vgl. § 78 I 1) ist dabei ausschließlich auf das Nicht-Erscheinen bzw. Nicht-Verhandeln des bestellten Anwalts abzustellen, da nur er postulationsfähig ist. Eine Partei verhandelt nicht, wenn sie sich zum materiellen Verfahrensgegenstand nicht äußert.

**Beispiel:** Die Partei stellt nur einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens.

Eine Säumnis kann nur **während der mündlichen Verhandlung** vorliegen, nicht also im Güteverfahren oder während der Beweisauf-

nahme. Allerdings wird sich an diese Verfahrensabschnitte zumeist unmittelbar (wieder) die mündliche Verhandlung anschließen; und hier ist eine Säumnis möglich. Erstreckt sich die mündliche Verhandlung über mehrere Termine, kann in jedem dieser Termine bei Säumnis ein Versäumnisurteil erlassen werden.

- 252 Im Rahmen einer **Videoverhandlung nach Maßgabe des § 128a I** kann eine Säumnis auch dann vorliegen, wenn sich der Beklagte nicht digital zuschaltet, sondern im Gerichtssaal erscheint, obwohl die Zuschaltung zur Videoverhandlung durch das Gericht angeordnet wurde (*Spoenle*, NJW 2024, 2647, 2648; → Rn. 27).

#### b) Im schriftlichen Verfahren

- 253 Eine Säumnis des Beklagten ist nach § 331 III 1 auch im schriftlichen Verfahren möglich. Sie liegt vor, wenn der Beklagte – obwohl er über die Folgen der Nichtanzeige nach § 276 II belehrt wurde – seine **Verteidigungsbereitschaft nicht** innerhalb der dafür gesetzten Frist **anzeigt**. Das Ausbleiben von weiteren Schriftsätzen kann dagegen nicht als Säumnis gewertet werden.

**Tipp:** In den Fällen einer notwendigen Streitgenossenschaft, einer Nebenintervention oder eines Beitritts nach Streitverkündung können die Prozesshandlungen der Drittbeteiligten der säumigen Partei zugerechnet werden (vgl. §§ 62 I, 67 S. 1 Hs. 2, ggf. i.V.m. § 74 I). Erscheint und verhandelt also ein solcher Drittbeteiligter, kann ein Versäumnisurteil nicht ergehen.

### 2. Antrag des Klägers auf Erlass eines VUs

- 254 Der Kläger muss einen Antrag auf Erlass eines VU stellen. Nach h.M. (BGHZ 37, 80, 83; *StJ/Bartels*, Vor § 330 Rn. 14) kann dieser Prozessantrag in den Sachantrag des Klägers auf Verurteilung des Beklagten hineingelesen werden. Nur wenn sich ausnahmsweise ergibt, dass der Kläger ein VU nicht beantragen will, muss das Gericht vertagen. Nach der Gegenansicht (*Zöller/Herget*, § 331 Rn. 5) muss der Kläger explizit die Verurteilung „durch Versäumnisurteil“ beantragen.

### 3. Kein Ausschluss nach §§ 335 I, 337 S. 1

- 255 In den in §§ 335 I, 337 S. 1 aufgeführten Fällen darf trotz Säumnis des Beklagten kein VU ergehen. Ein Ausschlussgrund nach Maßgabe dieser Vorschriften liegt vor, wenn

bookshop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

- der Kläger die Nachweise für einen vom Gericht von Amts wegen zu prüfenden Umstand nicht erbringen kann (§ 335 I Nr. 1; *Beispiel*: Gerichtsstandsvereinbarung kann nicht vorlegt werden);
- die säumige Partei **nicht ordnungsgemäß geladen** wurde (§ 335 I Nr. 2);
- der Partei ein tatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag der Gegenseite nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt wurde (§ 335 I Nr. 3);
- die **Vorgaben von § 276 I 1 und II** (insb. Belehrung über Folgen) **nicht eingehalten** wurden (§ 335 I Nr. 4);
- die Ladungs- und Einlassungsfristen zu kurz bemessen waren (§ 337 S. 1 Var. 1) oder
- der Beklagte **ohne sein Verschulden am Termin verhindert** war (§ 337 S. 1 Var. 2).

Konnte die betroffene Partei wegen eines **technischen Problems** 256 hinsichtlich der Übertragung nicht an einer angeordneten Videoverhandlung (vgl. § 128a; → Rn. 27). teilnehmen bzw. keine Verfahrenshandlungen vornehmen, kommt es für die Frage des Verschuldens darauf an, ob die säumige Partei alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um eine stabile Bild- und Tonübertragung zum Termin sicherzustellen. (zum § 128a a.F. s. *Greib*, JuS 2020, 521, 523; *Windau*, NJW 2020, 2753, 2757). Besondere technische Kenntnisse zur Behebung später auftretender Probleme dürfen nicht gefordert werden (*Greib*, JuS 2020, 521, 523; *Windau*, NJW 2020, 2753, 2757). Will der Richter zunächst abwarten, ob die technischen Probleme ein Verschulden der säumigen Partei begründen, kann er den Erlass des VU zurückstellen, um vorher zunächst die Gründe der Säumnis zu erörtern.

**Tipp:** In diesem Zusammenhang ist daran zu denken, dass der Partei nach § 85 II ein Verschulden des Anwalts zugerechnet wird. 257

#### 4. Zulässigkeit der Klage

Für den Erlass eines VU muss das Gericht die Zulässigkeitsvoraussetzungen prüfen und bejahen. Liegt **eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen** nicht vor, wird die Klage durch Prozessurteil als unzulässig abgewiesen. Da diese Entscheidung nicht auf der Säumnis der unterliegenden Partei, sondern auf anderen Gründen beruht, liegt hier kein echtes, sondern ein sog. **unechtes Versäumnisurteil** vor. Liegt ein behebbarer Zulässigkeitsmangel vor, wird der Antrag auf Erlass eines VU zurückgewiesen und die Sitzung vertagt. 258

DIE FACHBUCHHANDLUNG

### 5. Schlüssigkeit des Klägervortrags

#### a) Bei Säumnis im Termin

- 259 Vor Erlass eines VU gegen den Beklagten muss das Gericht den Klägervortrag auf seine Schlüssigkeit überprüfen. Das heißt, das Gericht unterstellt das tatsächliche Vorbringen des Klägers als richtig (vgl. §§ 331 I 1, 288 I) und prüft, ob dieses Vorbringen den geltend gemachten Anspruch zu begründen vermag. Die Richtigkeit des klägerischen Vortrags wird dabei auch dann unterstellt, wenn sich aus der bereits durchgeführten Beweisaufnahme etwas anderes ergeben hat. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn sich aus der Beweisaufnahme ergibt, dass der Kläger bewusst falsch vorgetragen hat. Trägt der Kläger ihm ungünstige Tatsachen vor, werden auch diese berücksichtigt. Insgesamt entspricht die Prüfung derjenigen, die im Rahmen der **Klägerstation bei der Relationstechnik** vorgenommen wird (→ Rn. 48). Ist die Klage schlüssig, ergeht ein VU gegen den Beklagten, in dem dieser zur beantragten Leistung verurteilt wird. Ist die Klage nicht schlüssig, wird sie durch ein kontradiktorisches Sachurteil, also durch ein **unechtes Versäumnisurteil**, abgewiesen.

**Beispiel:** Trägt der Kläger vor, dass er mit dem Beklagten einen Kaufvertrag geschlossen und der Beklagte diesen wegen Irrtums angefochten hat, vermag sein Vortrag ein Übereignungsbegehren nach § 433 I 1 BGB wegen der Anfechtung nicht zu rechtfertigen. Die Klage wird abgewiesen.

#### b) Bei Säumnis im schriftlichen Verfahren

- 260 Hat der Beklagte im schriftlichen Verfahren versäumt, seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen, und stellt sich die Klage als unzulässig oder unschlüssig heraus, muss das Gericht zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumen, um dem Kläger die Möglichkeit zu geben, seinen Vortrag zu ergänzen, um so doch noch die Zulässigkeit und/oder Begründetheit herbeizuführen (Umkehrschluss aus § 331 III 3).

## II. Versäumnisurteil gegen den Kläger

- 261 Gegen einen säumigen Kläger kann ein VU nach § 330 ergehen.

### Aufbauschema: Versäumnisurteil gegen den Kläger

„Das Gericht wird die Klage abweisen, wenn die Voraussetzungen für ein Versäumnisurteil gegen den Kläger nach § 330 gegeben sind.“

I. Säumnis des Klägers

## II. Antrag des Beklagten auf Erlass eines VU

## III. Kein Ausschluss des VU nach §§ 335 I, 337 S. 1

## IV. Zulässigkeit der Klage

Der Prüfungsaufbau für ein VU gegen den säumigen Kläger entspricht im Wesentlichen dem für ein VU gegen den Beklagten – nur eben mit umgekehrten Vorzeichen. Es gibt allerdings zwei Unterschiede: Zum einen ist eine Säumnis des Klägers im schriftlichen Verfahren nicht möglich, weil er – logischerweise – nicht seine Verteidigungsbereitschaft anzeigen muss. Zum anderen wird die Klage **nicht auf ihre Schlüssigkeit geprüft**. Eine materiell-rechtliche Prüfung des geltend gemachten Anspruchs findet also nicht statt. Liegen alle Voraussetzungen für den Erlass eines VU vor, wird die Klage durch ein echtes VU abgewiesen. Ist die Klage nicht zulässig, wird sie durch ein **unechtes Versäumnisurteil** abgewiesen.

## III. Entscheidung nach Aktenlage, § 331a

Bei Säumnis einer Partei kann der Gegner dann, wenn in einem früheren Termin **bereits mündlich verhandelt** wurde (§§ 331a S. 2, 251a II), statt eines VU auch die Entscheidung nach Aktenlage beantragen. In diesem Fall kommt dem Kläger aber die Geständnisfiktion des § 331 I 1 nicht zugute, d.h. es wird auch der Beklagtenvortrag berücksichtigt. Für den Kläger ist diese Variante daher nur dann interessant, wenn er die sog. Flucht in die Säumnis seitens des Beklagten unterbinden will, d.h. wenn er eine Weiterführung des Verfahrens mit ggf. dann neu vorgebrachten Einwänden oder Beweisen nach Einspruch vermeiden will (→ Rn. 271).

## IV. Säumnis beider Parteien

Sind beide Parteien säumig, kann das Gericht nach Maßgabe des § 251a entweder den Termin vertagen oder eine Entscheidung nach Lage der Akten treffen oder das Ruhen des Verfahrens anordnen.

## V. Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil

**Literatur:** Huber, JuS 2015, 985 ff.; Metzinger, JuS 2016, 678 ff.

Gegen ein VU kann die säumige Partei nach § 338 Einspruch einlegen. Eine Berufung ist nach § 514 I nicht möglich. Ist der Einspruch zulässig, wird der Prozess nach § 342 **in die Lage zurückversetzt, in der er sich**

**vor Eintritt der Säumnis befunden hat.** D.h. das Ausgangsgericht (kein Devolutiveffekt) prüft die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage so, als habe es das VU nie gegeben. Durch den Einspruch kann das VU nicht formell rechtskräftig werden (Suspensiveffekt). Die Existenz des VU ist aber bei der Tenorierung des neuen Urteils zu berücksichtigen: War die im VU getroffene Entscheidung richtig, wird das VU aufrechterhalten; war sie falsch, wird das VU aufgehoben und die neue Entscheidung tenoriert (vgl. § 343). Ist der Einspruch unzulässig, wird er nach § 341 I 2 verworfen.

266 Zu prüfen ist wie folgt:

#### Aufbauschema: Einspruch gegen ein erstes VU

Bei Einspruch des Beklagten: „Das Gericht wird das Versäumnisurteil aufheben und die Klage abweisen, wenn der Einspruch zulässig und die Klage unzulässig und/oder unbegründet ist.“

Bei Einspruch des Klägers: „Das Gericht wird das Versäumnisurteil aufheben und den Beklagten zur Zahlung der 5.000 Euro bzw. zur Herausgabe der Sache verurteilen, wenn der Einspruch zulässig und die Klage zulässig und begründet ist.“

##### A. Zulässigkeit des Einspruchs

„Das Gericht wird den Prozess in die Lage vor Eintritt der Säumnis zurückversetzen, wenn der Einspruch zulässig ist.“

- I. Statthaftigkeit des Einspruchs
- II. Form und Frist des Einspruchs

##### B. Zulässigkeit der Klage

##### C. Begründetheit der Klage

Ergebnis, wenn sich das VU als richtig herausstellt: „Das Versäumnisurteil wird aufrechterhalten.“

Ergebnis, wenn sich das VU als falsch herausstellt: „Das Versäumnisurteil wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.“ bzw. „Das Versäumnisurteil wird aufgehoben und der Beklagte wird zur Zahlung der 5.000 Euro bzw. zur Herausgabe der Sache verurteilt.“

267 **Klausurhinweis:** Eine solche Prozesssituation bietet sich als Fall für eine Klausur insb. deshalb an, weil die Schlüssigkeitsprüfung auf Grundlage eines feststehenden Sachverhalts erfolgt, so dass sich die Studierenden – anders als sonst bei Prozesskonstellationen – nicht mit beweisrechtlichen Fragen auseinandersetzen müssen.



## 1. Die Zulässigkeit des Einspruchs

### a) Statthaftigkeit

Der Einspruch ist nur **gegen ein echtes VU**, also gegen ein solches Urteil statthaft, welches gerade aufgrund der Säumnis der unterliegenden Partei ergangen ist. Wurde die Klage wegen Unzulässigkeit oder fehlender Schlüssigkeit abgewiesen, liegt also ein unechtes VU vor, kommt der Einspruch nicht in Betracht. In diesen Fällen muss die unterliegende Partei Berufung oder Revision einlegen. **268**

### b) Form und Frist

Der Einspruch muss nach §§ 339, 340 I innerhalb von **zwei Wochen ab Zustellung** des Urteils **schriftlich beim Prozessgericht**, d.h. bei dem Gericht eingelegt werden, welches das VU erlassen hat. Die Einspruchsschrift muss in formaler Hinsicht den in § 340 II, III 1 genannten Anforderungen genügen. **269**

**Tipp:** Bei Versäumung der Frist ist an die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 233 ff. zu denken (→ Rn. 235). **270**

## 2. Die sog. Flucht in die Säumnis

Wegen der verhältnismäßig einfachen Möglichkeit, ein ergangenes VU anzufechten, kann es für eine Partei manchmal sinnvoll sein, ein VU statt eines kontradiktorischen Urteils zu „kassieren“. **271**

**Beispiel:** Wenn Angriffs- und Verteidigungsmittel, die der Beklagte im Termin vorbringen will, wegen Verspätung präkludiert sind bzw. sein könnten, kann es u.U. sinnvoller sein, ein VU gegen sich zu erwirken und sich dagegen im Einspruchsverfahren zu wehren. Denn in diesem Einspruchsverfahren können die betreffenden Angriffs- und Verteidigungsmittel oftmals – anders als im Berufungsverfahren – noch geltend gemacht werden.

## 3. Das zweite Versäumnisurteil

**Literatur:** Musielak/Voit/Stadler, § 345 Rn. 2 ff.; Pohlmann, Rn. 590 ff.

Hat eine Partei gegen ein VU einen zulässigen Einspruch eingelegt und ist in dem daraufhin anberaumten Termin erneut säumig, wird der Einspruch durch ein sog. zweites VU verworfen (vgl. § 345). **272**

### a) Prüfungsumfang

Das (Einspruchs-) Gericht hat zunächst eine **erneute Säumnis** der Partei zu prüfen. Dabei sind auch die Ausschlussgründe der §§ 335 I, **273**